

stelle nachts ihrem Bestimmungszweck nicht entspricht. Ein Gericht war anderer Meinung. Es verurteilte einen Kraftdroschkenführer, der gegen vier Uhr morgens mit seiner Kraftdroschke an einer Haltestelle getroffen wurde, zu einer Geldstrafe, mit der Begründung, daß er auch nachts mindestens fünf Meter von einer Haltestelle entfernt bleiben müsse.

IV.

Welche eigentümlichen Rechtsanschauungen auch im Publikum vorhanden sein können, erhellt der nachfolgend geschilderte Fall: Ein Kraftfahrzeugbesitzer hatte sich gegen irgendeine Verkehrsordnung vergangen und erhielt darauf von dem Landrat eine polizeiliche Strafverfügung. Der Betreffende focht die Verfügung an, weil unter der Ausfertigung der Landrat nicht mit vollem Namen, sondern nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnet hatte! Die beantragte gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht sprach merkwürdigerweise den Angeklagten zunächst frei, weil die polizeiliche Strafverfügung nicht vorschriftsmäßig gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft legte Revision beim Kammergericht ein, worauf dieses die Vorentscheidung aufhob und zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückwies. Der Strafsenat des Kammergerichtes führte in seiner Zurückweisung aus, daß die erlassene polizeiliche Strafverfügung als rechtsgültig anzusehen sei. Ganz abgesehen von der formellen Seite dieses Vorfalles, muß es doch ein eigentümliches Licht auf den Beklagten werfen, wenn er sich eines Vergehens schuldig gemacht hat und nun versucht, durch nicht zur Sache gehörige Winkelzüge um die Strafe herumzukommen.

V.

Im allgemeinen pflegt man einen offenbaren Ermüdungszustand sehr leicht von dem Zustand der Trunkenheit unterscheiden zu können. Daß diese beiden Zustände aber erst durch Richterspruch festgestellt werden mußten, ergab eine Verhandlung vor dem Kammergericht, die vor wenigen Wochen nach Beantragung gerichtlicher Entscheidung vor sich ging. Ein Kraftdroschkenführer wurde auf der Straße von Privatpersonen und Verkehrsbeamten beobachtet, wie der Mann auf seinem Führersitz hin- und herschwankte und herabzufallen drohte. Die polizeiliche Strafverfügung wegen Trunkenheit wies der Mann entrüstet zurück. Erst das Kammergericht, das sich nach eingelegter Revision mit der Sache beschäftigen mußte, stellte, wie nicht anders zu erwarten war, Trunkenheit fest und bestätigte die Strafe. Es wird wenige Menschen geben, die der Ansicht sind, daß man vor Müdigkeit auf einem Führersitz hin- und herschwanken könne und herabzufallen drohe!

VI.

Es gibt Kraftfahrer, die der Ansicht sind, sie könnten auf öffentlichen Straßen Mensch und Vieh sozusagen als Freiwild betrachten. Diese Auffassung äußert sich dann derart, daß Hühner oder Hunde totgefahren werden. Demgegenüber hat kürzlich das Kammergericht einen rasenden Motorfahrer, der einem Hunde mit Vorbedacht nicht ausgewichen war und ihn totgefahren hatte, zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt. Gestützt wurde die Verurteilung auf Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes und der Kraftfahrzeugordnung, wonach der Führer eines Kraftfahrzeuges entgegenkommenden, anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen habe oder, falls dieses die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, halten müsse. Auch ein Hund sei zu den erwähnten Umständen zu rechnen. Wenn unabsichtlich und trotz größter Vorsicht ein Tier auf der Straße überfahren wird, so ist das zu bedauern, kann aber unmöglich unter irgendwelche Strafe gestellt werden. Wenn aber jemand mit Vorbedacht und auf sein vermeintliches Straßenrecht fußend, ein Tier überfährt, so ist das eine Rohheit und muß mit Recht bestraft werden.